

SCM Einstellvertrag Bootslager

§ 1. Vertragspartner

Zwischen dem Segelclub Mainspitze e.V. – im folgenden SCM genannt und

Herrn/Frau _____

Wohnhaft in _____

Telefon _____

– im folgenden Mietpartei genannt – wird folgender Einstellvertrag geschlossen:

§ 2. Vertragsgegenstand

(1) Der SCM gewährt der Mietpartei das Recht, ihr/sein

Boot im Bootslager/ Jollenwiese abzustellen. Der Trailer muss eindeutig mit Eigner – Namen und Telefonnummer gekennzeichnet sein. Die Mietpartei versichert, Eigentümer/in des eingestellten Bootes zu sein. Die Mietpartei bekommt einen Platz von der/ dem zuständigen Bootswartin/ Bootswart zugewiesen. Der SCM ist berechtigt, der Mietpartei während der Vertragslaufzeit mit triftigem Grund einen anderen Platz zuzuweisen.

(2) Der SCM übernimmt keine Haftung für Beschädigung oder Abhandenkommen des abgestellten Boots, des Trailers und/oder des Zubehörs sowie sonstiger im Boot/auf dem Trailer gelagerter Gegenstände.

§ 3. Benutzung

Die Benutzung des Platzes ist nur zum vertraglich bestimmten Zweck zulässig. Sie darf den Betrieb, den Verkehr auf den Zufahrtswegen oder Plätzen und die Nachbarschaft nicht stören. Anordnungen des SCM sind für die Mietpartei verbindlich.

§ 4. Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt am _____ und endet spätestens mit Ablauf des Erbpachtvertrages zwischen dem SCM und der Stadt Mainz oder mit dem Ende der Mitgliedschaft der Mietpartei im SCM.

§ 5. Kündigung

Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres des SCM (31.12.) gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Für das Recht, zur fristlosen Kündigung gilt § 12 dieses Vertrages. Bei einer Kündigung des SCM kann die betroffene Mietpartei widersprechen und den Schifferrat anrufen. Nach Anhörung des Schifferrats entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Diese Entscheidung ist für die Mietpartei verbindlich.

§ 6. Mietzins

Die Höhe des Mietzinses ergibt sich aus der jeweils aktuellen Gebührenordnung des SCM. Der Mietzins wird zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag jährlich für den Zeitraum des Geschäftsjahres des SCM (01.01. bis 31.12.) abgerechnet. Der Mietzins wird von der Mietpartei auch dann geschuldet, wenn er den ihm zugewiesenen Platz nicht nutzt, den Mietvertrag aber dennoch nicht gemäß § 5 des Mietvertrages gekündigt hat.

§ 7. Versicherung

Die Mietpartei muss ausreichend haftpflichtversichert sein, da sie/er jegliches mit Benutzung des Platzes verbundenes Risiko alleine trägt. Darüber hinaus empfiehlt der SCM der Mietpartei eine Vollkasko-Versicherung wie auch eine Trailerversicherung abzuschließen. Der SCM weist ausdrücklich darauf hin, dass der Baumbestand auf dem Gelände alt ist und keine Haftung für Schäden durch eventuellen Astbruch übernommen wird.

§ 8. Unterhaltung des Platzes

Der Platz ist vom Mieter sorgfältig zu behandeln. Er ist in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten. Die Mietpartei haftet dem SCM gegenüber für alle Schäden, die er verursacht. Die Mietpartei verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass keine Gesundheitsgefährdenden Stoffe in das Erdreich, in das Wasser oder in die Luft gelangen. Die Mietpartei hat dem SCM gegenüber für alle Kosten, Aufwendungen und Schäden einzustehen, die dem SCM aus dem Verstoß des Mieters gegen diese Verpflichtung entstehen.

§ 9. Pfandrecht

Die Mietpartei räumt dem SCM für dessen Forderungen aus dem Mietverhältnis ein Pfandrecht am Boot, Zubehör, Inventar und Trailer ein. Insoweit gelten die §§ 562 bis 562 d BGB.

§ 10. Überlassung an Dritte

Eine Überlassung an Dritte seitens der Mietpartei ist nicht zulässig. Der SCM hat das Recht, den Platz, so er eine Saison nicht genutzt wird, nach Anhörung der Mietpartei durch Gäste zu besetzen.

§ 11. Veränderungen

Der SCM darf Veränderungen, die zur Erhaltung oder zur Abwehr von Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden notwendig werden auch ohne Zustimmung der Mietpartei vornehmen. Die Mietpartei darf Veränderungen am Platz nur nach Absprache mit dem Vorstand vornehmen. Die Veränderungen sind nach Kündigung zurück zu bauen.

§ 12. Fristlose Kündigung

Dieser Vertrag kann unter Beachtung der Voraussetzungen des § 543 BGB fristlos gekündigt werden. Auch die fristlose Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 13. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit aller seiner übrigen Teile nicht berührt.

§ 14. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.

§ 15. Gerichtsstand

Gerichtsstand für eventuelle Streitigkeiten ist Groß-Gerau.

§ 16. Vertragsausfertigungen

Von diesem Vertrag haben beide Parteien je eine Ausfertigung erhalten.

Ginsheim-Gustavsburg, den _____

Segelclub Mainspitze e.V

Mietpartei